

Inhalt

1. Was ist Elternassistenz?
2. Wer hat einen Anspruch auf Elternassistenz?
3. Welche Aufgaben hat eine Elternassistenz?
4. Was ist der Unterschied zwischen Elternassistenz und begleiteter Elternschaft?
5. Welche Rechtsvorschriften greifen und wo ist Elternassistenz zu beantragen?

Leitbild des fab e.V.

Das Leitbild des Vereins zur Förderung der Autonomie Behinderter (fab e.V.) baut auf den Grundsätzen der „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ auf.

Unsere Leitbegriffe sind:

- Selbsthilfe
- Wahlmöglichkeiten
- Verantwortung
- Gleichberechtigung

Wo erhalte ich weitergehende Informationen?

Bei Interesse an Elternassistenz setzen Sie sich für ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch gerne mit

Constanze Wolff (Praxisbegleitung)

E-Mail: constanze.wolff@fab-kassel.de

Telefon: 0561 72885 471

oder

Annika Duensing (Praxisbegleitung)

E-Mail: annika.duensing@fab-kassel.de

Telefon: 0561 72885 472

in Verbindung.

fab e.V. - Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter e. V.

Assistenzdienst (AD)

Samuel-Beckett-Anlage 6

34119 Kassel

Tel: 0561 72885 470

Internet: www.fab-kassel.de

E-Mail: assistenzdienst@fab-kassel.de



Informationen
zur
Elternassistenz

für
Eltern(teile)
mit
Beeinträchtigungen



Assistenzdienst (AD) – Persönliche Assistenz
Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter
- fab e.V.

1. Was ist Elternassistenz?

Elternassistenz ist eine Form der persönlichen Assistenz. Sie ist für Eltern(teile) gedacht, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Assistenz bei der Betreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder benötigen. Eltern und Kinder haben ein Recht darauf, selbstbestimmt zusammenzuleben. Die Assistenz unterstützt lediglich bei den Dingen, die die betreffende Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbst ausführen kann.

Die Verantwortung für das Kind bzw. die Kinder und der Erziehung liegt bei den Eltern.

2. Wer hat einen Anspruch auf Elternassistenz?

Elternassistenz können Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten, z. B. bei körperlicher Beeinträchtigung, Sinnesbeeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, seelischer oder psychischer Beeinträchtigung oder Erkrankung sowie bei Lernschwierigkeiten.

Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Elternteil betroffen ist.

3. Welche Aufgaben hat eine Elternassistenz?

Die Eltern entscheiden selbst, wo, wann und wie sie Assistenz einsetzen, denn sie können dies am Besten einschätzen. Oftmals hängt der Bedarf an Elternassistenz von unterschiedlichen Lebens- und Wohnsituationen ab.

Aufgaben der Elternassistenz können z. B. sein:

- **Pflege des Kindes**
Wickeln oder Duschen
- **Unterstützung im Haushalt**
Kinderzimmer aufräumen, kochen
- **Begleitung außerhalb der Wohnung**
Einkaufen, Arztbegleitung, Wegbegleitung in Kindergarten, Schule, zu Freunden oder Ausflügen
- **Betreuung des Kindes**
z. B. während Therapien für das von Beeinträchtigung betroffene Elternteil
- **Förderung der Entwicklung des Kindes**
Schwimmen oder Fahrradfahren lernen
- **Unterstützung der Eltern**
z. B. in Gebärdensprache Dolmetschen bei Elternabenden

Zu beachten ist, dass die pädagogisch-erzieherischen Aufgaben bei den Eltern und nicht bei der Elternassistenz liegen.

4. Was ist der Unterschied zwischen Elternassistenz und begleiteter Elternschaft?

- **Elternassistenz**
Sie wird auch als „kompensatorische Assistenz“ bezeichnet. Die Assistenzperson benötigt in der Regel keine berufliche Qualifikation.

- **Begleitete Elternschaft**
Die klassische Elternassistenz wird hierbei durch Anleitung, Beratung und Übergangsangebote ergänzt, damit die Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder erkennen und erfüllen können. Diese Leistung darf nur durch Fachkräfte erbracht werden und wird deswegen auch „qualifizierte Assistenz“ genannt.

Häufig zeigt sich in der Praxis, dass die Art der Assistenz an die Art der Beeinträchtigung geknüpft wird. Welche Form der Assistenz jedoch angebracht ist, hängt von den Bedingungen jedes Einzelfalls ab und nicht nur daran, welche Beeinträchtigung vorliegt.

Der fab e. V. bietet derzeit ausschließlich Elternassistenz an.

5. Welche Rechtsvorschriften greifen und wo ist Elternassistenz zu beantragen?

Die Elternassistenz ist in § 78, Abs. 3 SGB IX verankert. Sie kann in Hessen bei den zuständigen Landkreisen oder kreisfreien Städten über die Abteilung Eingliederungshilfe SGB IX beantragt werden. Von dort wird der Antrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen weitergeleitet, der die Kostenübernahme regelt.